

Protokoll
der öffentlichen konstituierenden Sitzung (Nr. 01/23-27) des Beirates Woltmershausen
am Montag, den 03.07.2023
im Gemeinderaum der Evangelischen Freikirche, von 19:37 bis 20:40 Uhr

Anwesend:

Brigitte Baumgart
Simon Beckmann
Florian Dietrich
Tobias Fendt

Malte Haak
Ole Lindemann
Holger Meier
Lukas Prinz

Jens Riße
Aurelia Schleifert
Eike Schubert
Edith Wangenheim

fehlend: Stephan Schulz (e)

Gäste: Vertreter:innen der Presse, der Polizei und interessierte Bürger:innen

Vorsitz: Uwe Martin

Protokoll: Anna Schreiner (beide Ortsamt Neustadt/Woltmershausen)

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

- Feststellung der Anwesenheit der in den Beirat gewählten Mitglieder
- Verpflichtung und Vorstellung der Beiratsmitglieder

TOP 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss: Die Beschlussfähigkeit der Sitzung wird festgestellt und die Tagesordnung wird genehmigt. (einstimmig)

TOP 2. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Beirates

Grundlage für die Beschlussfassung ist die in der Wahlperiode 2019-2023 zuletzt geltende Geschäftsordnung. Es wird vorgeschlagen, dass der Beirat diese Geschäftsordnung erneut beschließt.

Beschluss: Der Beirat Woltmershausen beschließt gemäß § 12 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeirOG) die nachfolgend ersichtliche Geschäftsordnung. (einstimmig) → (siehe Anlage)

TOP 3. Wahl der Beiratssprecherin/des Beiratssprechers und der Stellvertretung

Die Sitzungsleitung erläutert den Ablauf der Wahl der Beiratssprecherin/des Beiratssprechers und der Stellvertretung gem. § 17 Abs. 4 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (BeirOG).

a) Wahl der Beiratssprecherin/des Beiratssprechers

Aus den Reihen des Beirates wird Edith Wangenheim als Beiratssprecherin vorgeschlagen.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

Wahl: Edith Wangenheim wird als Beiratssprecherin gewählt. (einstimmig)

Edith Wangenheim nimmt die Wahl an und bedankt sich für das ihr entgegengebrachte Vertrauen.

b) Wahl der stellvertretenden Beiratssprecherin/des stellvertretenden Beiratssprechers

Aus den Reihen des Beirates wird Ole Lindemann als stellvertretender Beiratssprecher vorgeschlagen.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

Wahl: Ole Lindemann wird als stellvertretender Beiratssprecher gewählt. (einstimmig)

Ole Lindemann nimmt die Wahl an und bedankt sich für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

TOP 4. Wahl von Mitgliedern für den Koordinierungsausschuss

Es wird vorgeschlagen, den Koordinierungsausschuss gem. § 23 Abs. 1 BeirOG mit Beiratssprecherin, Stellvertretung und je einem Mitglied für jede Partei zu bilden. Der Koordinierungsausschuss folgt in dieser Zusammensetzung der Praxis der vergangenen Wahlperiode.

Beschluss: Der Beirat Woltmershausen bildet einen Koordinierungsausschuss, der aus 7 Mitgliedern besteht: Je einem Vertreter oder einer Vertreterin der im Beirat vertretenen Parteien sowie der Beiratssprecherin und dem stellvertretenden Beiratssprecher.

Der Koordinierungsausschuss tagt gem. § 25 Abs. 1 BeirOG nichtöffentlich und bespricht mit der Ortsamtsleitung alle den Beirat tangierenden Vorgänge. Neben koordinierenden Aufgaben bereitet er die Beiratssitzungen vor, berät die Tagesordnung und entscheidet eilige Bauakten. (einstimmig)

Anschließend benennen die Parteien folgende Beiratsmitglieder für den Koordinierungsausschuss:

- SPD: Holger Meier
- CDU: Tobias Fendt
- GRÜNE: Simon Beckmann
- DIE LINKE: Brigitte Baumgart
- dieBasis: Aurelia Schleifert
- Beiratssprecherin: Edith Wangenheim
- Stellvertretender Beiratssprecher: Ole Lindemann

Wahl: Die vorgenannten Personen werden in den Koordinierungsausschuss gewählt. (einstimmig)

TOP 5. Festlegung der Ausschüsse und der Anzahl der Fachausschussmitglieder (Beschlussfassung)

Beschluss: Es werden 3 Fachausschüsse mit jeweils 7 Mitgliedern gebildet:

- **Fachausschuss Bau, Häfen, Umwelt, Verkehr, Wirtschaft, Stadtplanung, Stadtentwicklung**
- **Fachausschuss Kita, Bildung, Jugend, Sport**
- **Inneres, Soziales, Integration, Kultur, Gesundheit** (einstimmig)

TOP 6. Besetzung der Fachausschüsse (Besetzung gleichartiger Wahlstellen gem. § 17 Abs. 3 BeirOG, Rangmaßzahlverfahren)

Die Parteien schlagen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht nach St. Laguë/Schepers und unter Berücksichtigung von § 23 Abs. 4 BeirOG, wonach bei 7er-Gremien jeweils maximal 3 sachkundige Bürger:innen (skBü) als stimmberechtigte Ausschussmitglieder benannt werden dürfen, ihre Mitglieder für die Fachausschüsse vor. Über die Vorschläge wird anschließend direkt abgestimmt.

Beschluss: Folgende Mitglieder werden in die Fachausschüsse gewählt:

- **Fachausschuss Bau, Häfen, Umwelt, Verkehr, Wirtschaft, Stadtplanung, Stadtentwicklung:**
Holger Meier (SPD), Ole Lindemann (CDU), Lukas Prinz (GRÜNE), Stephan Schulz (SPD), Florian Dietrich (CDU), Hartmut Malyssek (skBü, DIE LINKE), Anja Leibing (skBü, SPD)
beratend: Aurelia Schleifert (dieBasis)
- **Fachausschuss Kita, Bildung, Jugend, Sport:**
Eike Schubert (SPD), Tobias Fendt (CDU), Jan Thorweger (skBü, GRÜNE), Malte Haak (SPD), Jens Riße (CDU), Brigitte Baumgart (DIE LINKE), Niklas Beek (skBü, SPD)
beratend: Aurelia Schleifert (dieBasis)
- **Inneres, Soziales, Integration, Kultur, Gesundheit:**
Edith Wangenheim (SPD), Florian Dietrich (CDU), Lukas Prinz (GRÜNE), Malte Haak (SPD), Markus Reinhard (skBü, CDU), Kian Samadbin (skBü, DIE LINKE), Hermann Lühning (skBü, SPD)
beratend: Aurelia Schleifert (dieBasis) (einstimmig)

TOP 7. Zuordnung des Vorschlagsrechts (Besetzung gleichartiger Wahlstellen gem. § 17 Abs. 3 BeirOG, Rangmaßzahlverfahren) für die a) Sprecher:innen der Fachausschüsse und b) stellvertretenden Sprecher:innen der Fachausschüsse

Die Parteien nehmen ihr Vorschlagsrecht für die Fachausschussprecher:innen und deren Stellvertretungen wie folgt wahr:

- Fachausschuss Bau, Häfen, Umwelt, Verkehr, Wirtschaft, Stadtplanung, Stadtentwicklung: Vorsitz: SPD, stellv. Vorsitz: GRÜNE
- Fachausschuss Kita, Bildung, Jugend, Sport: Vorsitz: CDU, stellv. Vorsitz: SPD
- Inneres, Soziales, Integration, Kultur, Gesundheit: Vorsitz: GRÜNE, stellv. Vorsitz: CDU

Beschluss: Der Beirat stimmt den vorgenannten Zuordnungen zu. (einstimmig)

TOP 8. Wahl von Mitgliedern (Besetzung gleichartiger Wahlstellen gem. § 17 Abs. 3 BeirOG, Rangmaßzahlverfahren)

- a) in den Controllingausschuss Woltmershausen für die stadtteilbezogene Kinder- und Jugendarbeit (2 Mitglieder und 2 Stellvertreter:innen)

Beschluss: Eike Schubert (SPD) und Jens Riße (CDU) werden als Mitglieder in den Controllingausschuss gewählt, Edith Wangeheim (SPD) und Tobias Fendt (CDU) als ihre Vertretungen. (einstimmig)

- b) in die Seniorenvertretung (1 Delegierte/1 Delegierter)

Beschluss: Ursula Becker (SPD) wird als Delegierte des Beirates für die Seniorenvertretung in der Stadtgemeinde Bremen benannt. (einstimmig)

- c) in das Wahlprüfungsgericht (5 Mitglieder und 5 Stellvertreter:innen)

Beschluss: Edith Wangenheim (SPD), Ole Lindemann (CDU), Jan Simon Beckmann (GRÜNE), Eike Schubert (SPD) und Florian Dietrich (CDU) werden in das Wahlprüfungsgericht gewählt. (einstimmig)

Beschluss: Holger Meier (SPD), Tobias Fendt (CDU), Lukas Prinz (GRÜNE), Malte Haak (SPD) und Jens Riße (CDU) werden als Stellvertreter:innen in das Wahlprüfungsgericht gewählt. (einstimmig)

TOP 9. Einrichtung einer Beirätekonzferenz gem. § 24 Abs. 2 BeirOG

Beschluss: Der Beirat Woltmershausen spricht sich für die Einrichtung einer Beirätekonzferenz gem. § 24 Abs. 2 BeirOG aus. (einstimmig)

TOP 10. Aktuelle Stadtteilangelegenheiten einschließlich

- Bürger:innenanträge, Fragen und Wünsche in Stadtteilangelegenheiten

- Eine Bürgerin bezieht sich auf den von ihr in der Vergangenheit gestellten Bürger:innenantrag bezüglich einer Verlängerung der Tempo-30-Zone in der Rablinghauser Landstraße. Die Ablehnung vom Amt für Straßen und Verkehr findet Sie inhaltlich nicht richtig und bittet die anwesenden Beiratsmitglieder das Thema erneut aufzugreifen. Es würde sich in Ihrem Antrag nicht um eine Verringerung des Lärms, welcher durch zu schnell fahrende PKWs entsteht, handeln, sondern es ginge ausschließlich um Geschwindigkeitsüberschreitungen und das damit einhergehende Gefährdungspotenzial für Fußgänger:innen und vor allem Kinder, die die Straße überqueren möchten.
Die Beiratsmitglieder einigen sich darauf, die Problematik in der neuen Wahlperiode erneut anzugehen.
- Die zweite Anfrage der Bürgerin bezieht sich auf das kürzlich stattgefundenene Starkregenereignis. Trotz Vorkehrungen kam es zu starken Überflutungen und großen Rückstauproblemen in großen Teilen von Rablinghausen. Sie wünscht sich, dass das Kanalsystem nachgerüstet wird, damit solche Szenarien sich nicht mehr wiederholen.
Ein Beiratsmitglied erläutert, dass die Nachbesserung eines Kanalsystems mit entsprechenden Vorgaben im Generalentwässerungsplan einhergeht. Ein solcher Plan beinhaltet keine Starkregenereignisse, die alle 70 Jahre eintreten, sowie es kürzlich der Fall war. Er sieht allerdings Hansewasser in der Pflicht, den Generalentwässerungsplan anzupassen.
Die Beiratssprecherin berichtet über die bei ihr eingetroffenen Beschwerden aus dem Stadtteil und schlägt vor, das Thema in einer der kommenden Sitzungen zu beraten und ggf. Hansewasser dazu einzuladen.
- Eine Bürgerin berichtet über das aufgesetzte Parken in der Zwischenahner Straße und schlägt vor, dort eine Spielstraße einzurichten.
Der stellvertretende Beiratssprecher findet die Idee grundsätzlich gut, möchte allerdings vorerst keine Zusagen machen, da es durchaus sein könnte, dass aufgrund von unterschiedlichen Interessen nicht alle Anwohner:innen die Idee begrüßen würden.
Darüber hinaus schlägt die Bürgerin eine verkehrsberuhigte Zone auf dem Rablinghauser Deich vor. Der Gehweg ist dort so schmal, dass die Rollstuhlfahrer:innen diesen nicht nutzen könnten und auf die Straßen ausweichen müssten. Es wäre vorgekommen, dass Autofahrer:innen auf der Straße fahrende Rollstuhlfahrer:innen bedrängt hätten.

Ein Beiratsmitglied beruft sich auf die gegenseitige Rücksichtnahme im Straßenverkehr. Er schlägt vor, die Themen weiter zu verfolgen und bittet die Bürgerin um Geduld, da es in beiden Angelegenheiten keine schnellen Lösungen geben wird.

- **Berichte des Amtes ./.**

TOP 11. Verschiedenes

Ein Beiratsmitglied erkundigt sich nach der Funktion eines Wahlprüfungsgerichts und in welchen Fällen das Wahlprüfungsgericht eingesetzt wird.

Die Ortsamtsleitung erläutert, dass das Wahlprüfungsgericht dafür da ist, Unregelmäßigkeiten und Verstöße bei den Wahlen zu überprüfen und bietet an, sich in der Senatskanzlei zu dem Thema zu erkundigen, um in der nächsten Beiratssitzung konkrete Situationen benennen zu können.

Edith Wangenheim
Beiratssprecherin

Uwe Martin
Sitzungsleitung

Anna Schreiner
Protokollführung

Geschäftsordnung für den Beirat Woltmershausen (2023 – 2027)

Der Beirat Woltmershausen hat sich in seiner konstituierenden Sitzung am 3. Juli 2023 gemäß § 12 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010, zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 2. Februar 2021 – nachfolgend „Beiräteortsgesetz (BeirOG)“ genannt – die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben. Die Geschäftsordnung ist bindend für alle Mitglieder des Beirates und der Ausschüsse des Beirates.

§ 1 Einberufung

- (1) Die Einladung zu einer Sitzung des Beirates ergeht in geeigneter Form an die Mitglieder des Beirates in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstage, in dringenden Fällen drei Tage vorher. Die Einladung ist zugleich der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben. Über öffentliche Sitzungen ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu informieren.
- (2) Einladungen zu Ausschusssitzungen sind nachrichtlich auch den Beiratsmitgliedern zuzusenden, die dem betreffenden Fachausschuss nicht angehören.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Ortsamtsleitung erstellt einen Vorschlag zur Tagesordnung.
- (2) Der Vorschlag zur Tagesordnung der Sitzung sind den Mitgliedern des Beirates mit der Einladung zur Sitzung bekanntzugeben.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung, die aus früheren Sitzungen vorliegen, sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die von den stadtbremischen Behörden oder Deputationen erbetenen Stellungnahmen sollen möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.
- (4) Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein. Ein Tagesordnungspunkt soll jedes Mal lauten: "Bürgeranträge, Wünsche, Anregungen und Mitteilungen in Stadtteilangelegenheiten". Zu diesem Tagesordnungspunkt können Bürgerinnen und Bürger von ihrem Recht nach § 6 Absatz 4 BeirOG Gebrauch machen, mündlich oder schriftlich Anträge an den Beirat zu stellen.
- (5) Die Tagesordnung ist vom Beirat zu Beginn der Sitzung zu beschließen.
- (6) Der Beirat hat das Recht, für die Beratung von Tagesordnungspunkten eine zeitliche Begrenzung zu beschließen.

§ 3 Durchführung der Sitzung

- (1) Die Sitzungsleitung sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sitzungssaal, für den Fortgang der Sitzung und dafür, dass niemand in seinem Vortrag unterbrochen wird. Hierfür stehen ihr als Ordnungsmittel die Erinnerung, die Rüge, die Verweisung zur Ordnung und zur Sache sowie die Entziehung des Wortes zu.
- (2) Die Sitzungsleitung oder der Beirat haben das Recht, im Bedarfsfall die Sitzung jederzeit zu unterbrechen.

§ 4 Worterteilung

- (1) Wortmeldungen nimmt die Sitzungsleitung entgegen. Sie führt dazu eine Redeliste, die von den Beiratsmitgliedern jederzeit eingesehen werden kann.

- (2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Redeliste erteilt.
- (3) Zur Abgabe einer persönlichen Erklärung ist das Wort unmittelbar im Anschluss an den letzten Redebeitrag zu erteilen. Das Wort zur Abwehr persönlicher Angriffe kann auch nach Schluss der Aussprache und vor der Abstimmung erteilt werden.
- (4) Der Beirat kann eine Beschränkung der Redezeit beschließen.
- (5) Nichtbeiratsmitgliedern kann das Wort erteilt werden. Es sollen jedoch zunächst Wortmeldungen von Beiratsmitgliedern berücksichtigt werden. Der Beirat kann durch Beschluss das Rederecht ausschließen oder beschränken.

§ 5 Anträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung und auf Vertagung oder Schluss der Debatte sind jederzeit zur Verhandlung zu stellen. Zu diesen Anträgen erhalten in der Regel nur eine Rednerin/ein Redner dafür und eine Rednerin/ein Redner dagegen das Wort. Die Abstimmung über einen Antrag auf Vertagung der Debatte geht dem auf Schluss der Debatte voraus.
- (2) Zusatzanträge, die eine Änderung des in der Verhandlung befindlichen Vorschlages bezwecken oder überhaupt mit dem Gegenstand der Beratung in wesentlicher Verbindung stehen, können jederzeit bis zum Schluss der Beratung mündlich oder schriftlich gestellt werden. Ist ein solcher Antrag nicht schriftlich eingereicht, so wird er mit den Worten der Antragstellerin/des Antragstellers von der Protokollführerin/dem Protokollführer verzeichnet.

§ 6 Abstimmung

- (1) Wer bei Beginn der Abstimmung nicht zugegen war, kann an ihr nicht mehr teilnehmen.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Verlangen ist die Gegenprobe zu machen.
- (3) Bei Abstimmungen ist die Frage so zu stellen, dass mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
- (4) Liegen zur Abstimmung mehrere Anträge vor, so ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
 1. Anträge auf Aussetzung des Beschlusses
 - a) für unbestimmte Zeit
 - b) für bestimmte Zeit
 2. Anträge, die, ohne die Sache selbst zu berühren, lediglich Vorfragen betreffen, insbesondere Verweisung an einen Ausschuss, Einholung einer Auskunft und dergleichen.
 3. Anträge auf Entscheidung in der Sache selbst.
- (5) Bei Zeitabstimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden. Mit der Annahme des Antrags entfallen gegebenenfalls die folgenden.
- (6) Abänderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, ist zuerst über den weitergehenden abzustimmen.

- (7) Eine getrennte Abstimmung kann beantragt werden, wenn ein Antrag, über den abgestimmt werden soll, sich auf mehrere Themen bezieht oder sich in mehrere Teile aufgliedern lässt, von denen jeder einen eigenen Sinngehalt besitzt.

§ 7 Sitzungsniederschrift / Beschlussprotokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Die Protokollführung wird vom Ortsamt wahrgenommen.
- (3) Das Protokoll hat Zeit und Ort der Sitzung, Sitzungsleitung, Protokollführung, anwesende Beiratsmitglieder und Referentinnen/Referenten, Tagesordnung sowie alle Anträge und Beschlüsse zu enthalten. Mit Ausnahme der namentlich aufgeführten Beiratsmitglieder, Sitzungsleitung, Protokollführung, Referentinnen/Referenten, Bürgerantragstellerinnen und -antragsteller sowie Vertreterinnen und Vertreter von Interessenverbänden enthält das Protokoll keine persönlichen oder personenbezogenen Daten.
- (4) Sitzungsprotokolle geben die gefassten Beschlüsse wörtlich wieder. Sie weisen auf die vor und während der Sitzung verteilten Unterlagen hin, die gegebenenfalls den in der Sitzung nicht anwesenden Mitgliedern nachträglich zuzuleiten sind.
- (5) Jedes Beiratsmitglied kann während der Sitzung jederzeit verlangen, dass bestimmte Ausdrücke, Redewendungen oder Feststellungen im Wortlaut festgehalten werden.
- (6) Das Protokoll ist von der Sprecherin oder dem Sprecher des Beirates und von der Ortsamtsleitung sowie von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Beiratsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur übernächsten Sitzung zuzusenden. In dieser Sitzung ist das Protokoll zu genehmigen. Einwendungen werden im Einvernehmen, gegebenenfalls durch Berichtigung des Protokolls, erledigt.
- (7) Über Ausschusssitzungen, Ortsbesichtigungen und ähnliche Beiratsveranstaltungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (8) Die genehmigten Protokolle der öffentlichen Sitzungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (9) Mitschnitte der Sitzungen auf Tonträger sind zum Zwecke der Protokollerstellung zulässig. Darauf ist bei Sitzungsbeginn hinzuweisen. Die Tonaufzeichnungen werden vernichtet, nachdem das Protokoll genehmigt wurde.

§ 8 Umlaufverfahren

- (1) Ist eine ordentliche Beratung von Sachverhalten im Beirat bzw. in den jeweils zuständigen Ausschüssen aus zeitlichen oder anderen organisatorischen Gründen nicht möglich, kann das Ortsamt einen Beschluss im Umlaufverfahren einleiten, wenn eine Entscheidung über den zu beratenden Gegenstand dringend erforderlich ist. Dabei wird der zu entscheidende Sachverhalt unter Angabe einer angemessenen Rückmeldefrist per E-Mail oder in schriftlicher Form an die Mitglieder des Beirats bzw. des fachlich zuständigen Ausschusses übermittelt.
- (2) Eine Entscheidung in der Sache kommt zustande, sobald sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates bzw. des Ausschusses innerhalb der Rückmeldefrist an der Abstimmung beteiligt haben. Die Abgabe des Votums erfolgt per E-Mail oder in schriftlicher Form gegenüber dem Ortsamt. Das Ortsamt informiert anschließend über das Zustandekommen des Beschlusses.

- (3) Ein Umlaufverfahren wird nicht durchgeführt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Beirats oder Ausschusses dem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (4) Der Beschluss im Umlaufverfahren ist auf der nächstfolgenden öffentlichen Sitzung des Beirates oder zuständigen Ausschusses zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Verpflichtung

Die Verpflichtung gemäß § 21 BeirOG ist mit der in der Anlage 1 beigefügten Erklärung vorzunehmen.

§ 10 Wahl der Ortsamtsleitung

Die Wahl der Ortsamtsleitung ist gemäß der in der Anlage 2 beigefügten Verfahrensbeschreibung vorzunehmen.

Anlage 1

Verpflichtung

Vor der Unterzeichnerin / dem Unterzeichner erschien heute zur Verpflichtung gemäß § 19 und § 21 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter (Beiräteortsgesetz/BeirOG) vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 130) zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 43),

Herr/Frau (*Vorname, Nachname*)

im weiteren „Beiratsmitglied“ genannt.

Das Beiratsmitglied wurde zur gewissenhaften Tätigkeit und besonders zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 Abs. 2, § 204 und § 353 b StGB sowie § 23 und 24 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. 2018, 131) wurde hingewiesen.

Das Beiratsmitglied wurde weiter darauf hingewiesen, dass auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit über dabei bekanntgewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren ist und ohne Genehmigung auch keine gerichtlichen und außergerichtlichen Aussagen und Erklärungen abgegeben werden dürfen.

Das Beiratsmitglied hat diese Erklärung, nachdem sie vorgelesen wurde, zum Zeichen der Genehmigung unterzeichnet und bestätigt damit gleichzeitig, eine Abschrift erhalten zu haben.

Bremen, den

.....
Ortsamtsleiterin/Ortsamtsleiter

.....
Beiratsmitglied

Anlage 2

Verfahren zur Wahl einer Ortsamtsleitung

- (1) Die Ausschreibung der Stelle einer hauptamtlichen Ortsamtsleitung erfolgt rechtzeitig nach Abstimmung mit dem Beirat durch die Aufsichtsbehörde. Der Beirat wird über die notwendigen Verfahrensschritte durch die Aufsichtsbehörde in einer nichtöffentlichen Sitzung informiert. Erläutert werden ebenso die Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder im Stellenbesetzungsverfahren. Der Beirat entscheidet, ob für eine Vorauswahl eine Auswahlkommission eingesetzt werden soll sowie über deren Besetzung.
- (2) Die Bewerbungen sind an die Aufsichtsbehörde zu adressieren. Die Bewerber/innen erhalten von der Aufsichtsbehörde eine Eingangsbestätigung.
- (3) Die Aufsichtsbehörde prüft die Einhaltung der formalen Ausschreibungsvoraussetzungen. Soweit ein öffentliches Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde oder dem Land Bremen besteht, fordert die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Personalakten an. Auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen und der angeforderten Personalakten der Bewerberinnen und Bewerber fertigt die Aufsichtsbehörde eine zusammenfassende Übersicht und erstellt eine Übersicht zum Anforderungsprofil der Stellenausschreibung.
- (4) Alle vorliegenden Bewerbungsunterlagen werden allen Beiratsmitgliedern zur Einsichtnahme durch die Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt, damit diese eine selbstständige Eignungseinschätzung für ihre Wahlentscheidung vornehmen können. Die Einsichtnahme wird durch die Aufsichtsbehörde dokumentiert. Die Einsichtnahme aller Unterlagen ist verpflichtend. Der Beirat entscheidet in einer nichtöffentlichen Sitzung, welche Bewerberinnen und Bewerber zur Vorstellung in den Beirat eingeladen werden sollen. Die Sitzung leitet die Ortsamtsleitung oder die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist nachvollziehbar mit Begründung in einem Sitzungsprotokoll zu dokumentieren.
- (5) Die Aufsichtsbehörde lädt die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber nach Terminabstimmung zur öffentlichen Beiratssitzung ein.
- (6) Unmittelbar vor der öffentlichen Beiratssitzung findet eine weitere nichtöffentliche Beiratssitzung statt, um noch bestehende offene Verfahrensfragen klären zu können. In das Protokoll dieser Sitzung wird aufgenommen, dass sich alle Beiratsmitglieder einen umfassenden Überblick über alle Bewerbungen verschafft haben. Weiterhin sind Beschlüsse zur Befragung der Bewerberinnen und Bewerber zu treffen.
- (7) Die Leitung der öffentlichen Sitzung des Beirates erfolgt durch die Aufsichtsbehörde. Die Sitzungsleitung stellt sicher, dass alle Bewerberinnen oder Bewerber vergleichbare Fragen erhalten. Dabei sollen zu Beginn einer jeden Vorstellung den Bewerberinnen und Bewerbern von der Sitzungsleitung Fragen zum beruflichen Werdegang und zur Bewerbungsmotivation gestellt werden. Anschließend erhalten die Mitglieder des Beirates die Möglichkeit, ihre Fragen an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellen. Dabei ist sicherzustellen, dass Rückfragen aufgrund der Ausführungen der Bewerberinnen und Bewerber möglich sind. Zusätzlich können Fragen aus dem Publikum an die Bewerberinnen und Bewerber gestellt werden, wenn der Beirat dies beschließt.

- (8) Nach Abschluss der Vorstellungen wird die öffentliche Sitzung zur Beratung unterbrochen.
- (9) Im Anschluss wird die Sitzung mit der Wahl der Ortsamtsleitung gemäß § 35 Abs. 2 BeirOG öffentlich fortgesetzt.
- (10) Für die geheime Wahl werden von der Aufsichtsbehörde vorbereitete Stimmzettel ausgegeben. Für den Fall, dass nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl steht, sind Stimmzettel auszugeben, die es ermöglichen, mit Ja, Nein oder Enthaltung zu stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt (§16 Abs. 1 Satz 3 BeirOG). Sind gleichviel Ja- und Nein-Stimmen abgegeben worden, oder sind mehr Nein- als Ja-Stimmen abgegeben worden, ist der Wahlvorgang nach einer Unterbrechung zu wiederholen. Gibt es jetzt immer noch kein Ergebnis, erfolgt nach einer Unterbrechung ein dritter Wahlgang. Sollte es auch danach kein Ergebnis geben, wird das Verfahren abgebrochen.
- (11) Für den Fall, dass mehrere Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl stehen, sind Stimmzettel auszugeben, die nur die Möglichkeit bieten, den Namen eines Bewerbers oder einer Bewerberin anzukreuzen (positive Stimmenabgabe). Jedes Beiratsmitglied hat nur eine Stimme. Keine Stimmabgabe bedeutet Enthaltung. Entfallen auf Bewerberinnen und Bewerber die gleiche Anzahl Stimmen, ist nach einer Unterbrechung der Wahlgang zu wiederholen. Sollte es auch hier keine Entscheidung geben, erfolgt ein dritter Wahlgang. Kann sich in drei Wahlgängen keine Bewerberin oder kein Bewerber durchsetzen, wird das Verfahren von der Aufsichtsbehörde abgebrochen.
- (12) Liegt das Ergebnis der Wahl vor, wird die Aufsichtsbehörde die Berufung der vom Beirat gewählten Ortsamtsleitung durch den Senat entscheidungsreif vorbereiten.
- (13) Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl einer ehrenamtlichen Ortsamtsleitung werden vom Beirat vorgeschlagen. Die Vorschläge sind der Aufsichtsbehörde spätestens eine Woche vor der öffentlichen Sitzung zur Wahl der ehrenamtlichen Ortsamtsleitung bekanntzugeben. Im Übrigen sind die Absätze 7 bis 12 für die Wahl der ehrenamtlichen Ortsamtsleitungen entsprechend anzuwenden.